

Finanzordnung

des 1. Karnevalsclubs Rot - Weiß Werneuchen e.V.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

1. Die monatlichen Beiträge sind
 - für Mitglieder : 5,00 €
 - für Kinder, Schüler, Auszubildende und Rentner 1,50 €
 - für Arbeitslose ab 2.Quartal 97 2,50 €
2. Die Beitragskassierung erfolgt am Ende jeden Quartals.
3. Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand länger als zwei Quartale keine Beiträge, so gilt nach Ablauf des Quartals nach Zustellung der zweiten Mahnung die Nichtzahlung des Beitrags als Erklärung des Austritts. In den Mahnungen muss auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen werden.
4. Alle regelmäßigen Zahlungen eines Mitglieds an den Verein (vierteljährlich) sind Mitgliedsbeiträge.

§ 2 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt Spenden anzunehmen.
2. Spenden einer Person, deren Gesamtwert in einem Geschäftsjahr 5000.- DM übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift der Spenderin oder des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen.
Bei Spenden von Unternehmen ist der Spender oder die Spenderin unabhängig von der Höhe der Spende in jedem Fall zu nennen.

§ 3 Kassenführung

Der Verein hat ein für das Finanzwesen verantwortliches Vorstandsmitglied zu wählen.

Ihm obliegt insbesondere :- die Pflege der Mitgliederdatei
- die regelmäßige Prüfung der Beitragshöhe
- die Führung des Kassenbuches
- die Erstellung des Rechenschaftsberichtes

Das für das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied erstattet der Jahreshauptversammlung den Finanzbericht.

§ 4 Revision

1. Die von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Revisoren und Revisorinnen prüfen regelmäßig, ob die Buchungen mit den Belägen übereinstimmen, die Ausgaben angemessen sind, den Beschlüssen entsprechen und die Beitragsleistungen satzungsgemäß sind.
2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten . Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Periode .
3. Mitglieder des Vorstandes des Vereins können nicht zu Revisoren und Revisorinnen

gewählt werden .

§ 5 Kontoführung

1. Der Verein ist zur Eröffnung von Konten bei Kreditinstituten berechtigt .
2. Die Konten laufen auf den Namen "Karnevalsclub Rot-Weiß Werneuchen e.V. ".
Zur Eröffnung und Erteilung von Verfügungsberechtigungen sind das für die Finanzen verantwortliche Vorstandsmitglied und der oder die Vorsitzende gemeinsam berechtigt .
3. Kreditanträge sind nicht zulässig .

§ 6 Pflicht zur Buchführung

1. Das für Finanzen verantwortliche Vorstandsmitglied hat ein Kassenbuch zu führen .
2. Die Rechnungsunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren.

§ 7 Jahresabschluss

1. Nach Beendigung des Geschäftsjahres hat das für das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied die mit Wirkung des abgelaufenen Jahres entstandenen tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben festzustellen .
2. Die Ermittlungen sind so rechtzeitig durchzuführen , dass der Vorstand spätestens bis vier Wochen nach dem Geschäftsjahr den Jahresabschluss förmlich beschließen kann .

§ 8 Rechenschaftsbericht

1. Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen - und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung .
2. Der vom Vorstand festgestellte Jahresabschluss ist die Grundlage des Rechenschaftsberichtes. Dem Rechenschaftsbericht können kurzgefasste Erläuterungen beigefügt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Diese Finanzordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung des 1. Karnevalsvereins Rot-Weiß Werneuchen e.V.
Sie tritt am 19.10.1995 in Kraft .
2. Satzungen dürfen dieser Finanzordnung nicht widersprechen .
Widersprechende Bestimmungen dürfen nach dem 19.10.1995 nicht mehr angewendet werden .